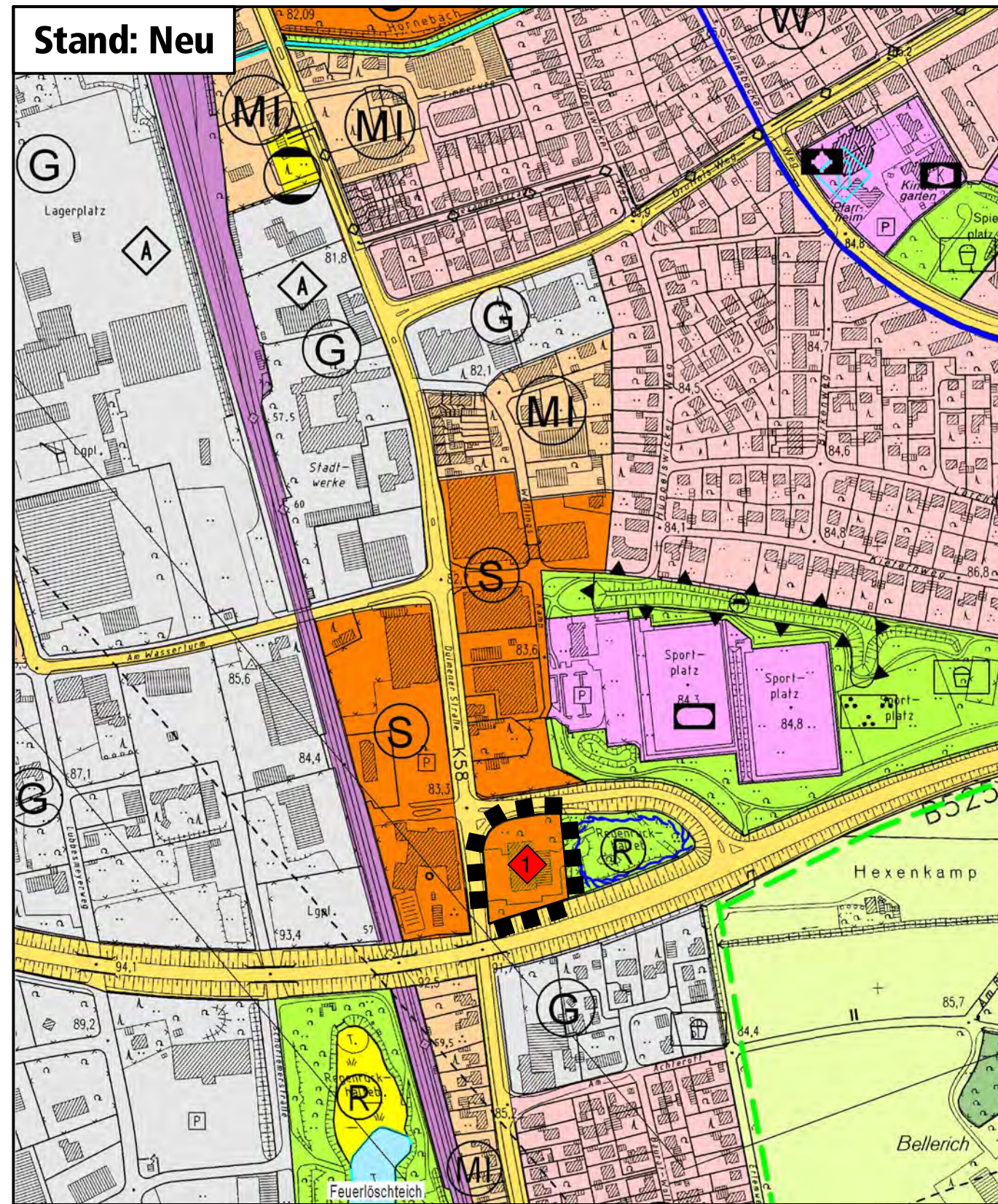


STAND: ALT

DARSTELLUNGEN:

- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 60. Änderung
- ■ ■ ■ ■ Grünfläche



STAND: NEU

DARSTELLUNGEN:

- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 60. Änderung
- ■ ■ ■ ■ Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel - Fahrradhandel, VK max. 880 qm"

ERLÄUTERUNGEN:

- ◆ Änderung von "Grünfläche" in "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel - Fahrradhandel, VK max. 880 qm"

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt hat am 09.02.2006 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 18.04.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Coesfeld, den

Bürgermeister Schriftführer

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hat am 09.05.2006 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat vom 18.08.2006 bis 07.09.2006 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 60. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – öffentlich auszulegen.
Coesfeld, den

Bürgermeister Schriftführer

Diese 60. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches wurde zeitgleich mit der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Coesfeld, den

Bürgermeister Schriftführer

Diese 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom Münster, den genehmigt worden.

Die Bezirksregierung
Im Auftrag :

Die Genehmigung dieser 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Coesfeld, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

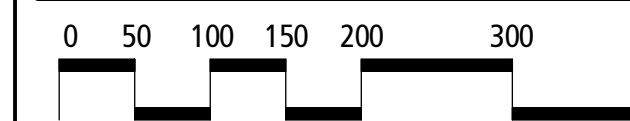
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Stadt Coesfeld
Flächennutzungsplan
60. Änderung**

	Maßstab im Original	1 : 5.000
	Blattgröße	76 x 30
	Bearbeiter	Vi.
	Datum	April 2007

WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER
DARUPER STRASSE 15 · 48653 COESFELD
TELEFON (02541) 9408-0 · FAX (02541) 6088



Auftraggeber: